

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Betroffene der Progressiven Supranukleären Blickparese und anderer atypischer Parkinson-Syndrome (PSPG) e.V.

Neufassung der Satzung vom 02.07.2016

Präambel

Atypische Parkinson-Syndrome wie die Progressive Supranukleäre Blickparese bzw. das Steele-Richardson-Olszewski-Syndrom (PSP) die Cortikobasale Degeneration – CBD und die Multisystematrophie – MSA sind seltene, bislang nur wenig erforschte Erkrankungen des Gehirns. Die Erkrankung an einem atypischen Parkinson-Syndrom stellt einen tiefgreifenden Einschnitt in das Leben der Erkrankten und ihres sozialen Umfelds dar. Die PSPG e.V. setzt sich zum Ziel, Menschen mit PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen sowie deren Angehörige bei der Bewältigung des Alltags zu unterstützen. Dies soll vor allem über den Aufbau und Erhalt eines bundesweiten Selbsthilfenetzes geschehen. Des Weiteren will die PSPG e.V. die Interessen von Menschen mit PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen in der Gesellschaft, gegenüber Politik und Sozialverbänden vertreten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Die PSPG e.V. ist ein Zusammenschluss von Personen, die entweder direkt oder indirekt von atypischen Parkinson-Syndromen betroffen sind oder diesen Personenkreis fördern. Der Verein trägt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Betroffene der Progressiven Supranukleären Blickparese und anderer atypischer Parkinson-Syndrome (PSPG e.V.) e.V.“.
2. Die PSPG e.V. ist ein eingetragener Verein mit Sitz in München. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Die PSPG e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zwecke des Vereins sind die Förderung
 - a. des öffentlichen Gesundheitswesens
 - b. der freien Wohlfahrtspflege und
 - c. von Wissenschaft und Forschung.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Aufklärung der Öffentlichkeit über PSP und andere atypische Parkinson-Syndrome, v.a. durch eine nationale Kontaktstelle und das Veröffentlichen von Informationsbroschüren in Papierform und Informationsseiten im Internet;
 - b. die Unterstützung der von PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen Betroffenen bei der Bewältigung der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation;

- c. die Etablierung von Strukturen zur Selbsthilfe, v.a. durch die Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebots für Betroffene von PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen, die Förderung des Erfahrungsaustauschs Betroffener untereinander in regionalen Selbsthilfegruppen und –verbänden sowie durch spezielle Veranstaltungen und Seminare und das Betreiben von Foren im Internet;
 - d. die Vertretung der Interessen der Menschen mit PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden, Institutionen und gegenüber der Öffentlichkeit;
 - e. die Förderung der Forschung zu PSP und anderen atypischen Parkinson-Syndromen und der Therapieentwicklung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der PSPG e.V. dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Deutsche PSPG e.V. nimmt
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
 - c. Ehrenmitglieder auf.
2. Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die
 - a. an PSP oder anderen atypischen Parkinson-Syndromen erkrankt sind
 - b. Angehörige von Menschen mit PSP oder anderen atypischen Parkinsonsyndromen sind
 - c. die Umsetzung der Ziele der Deutschen PSPG e.V. unterstützen.
3. Fördermitglieder unterstützen die Arbeit der PSPG e.V. durch Beiträge und Spenden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft in der PSPG e.V. kann natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Deutsche PSP- Gesellschaft bzw. deren Ziele erworben haben. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder müssen keinen Beitrag entrichten.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird i.d.R. schriftlich beim Vorstand gestellt. Menschen, deren Kommunikationsmöglichkeiten eingeschränkt sind, können ihren Mitgliedsantrag auf jede alternative Art stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften können durch alle Mitglieder des Vereins eingebracht werden. Ehrenmitgliedschaften werden auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
6. Die Mitgliedschaft in der PSPG e.V. endet durch:
 - a. Austritt, der schriftlich (bzw. alternativ entsprechend Punkt 5) zu erklären ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalenderjahres
 - b. Ausschluss, der nur bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen die Vereinssatzung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands erfolgen kann. Das vom Ausschluss bedrohte Mitglied muss vor Beschlussfassung angehört werden. Es kann gegen den Ausschluss Widerspruch einlegen. Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend. In der Zeit bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des vom Ausschluss bedrohten Mitglieds.

- c. Tod.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Arbeitsweise und Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich und zusätzlich immer dann, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, vom Vorstand einberufen. Die Einladungen mit Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorstand 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zugeschickt. Über die Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt, für dessen Korrektheit die protokollführende Person gegenzeichnet.

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Beschlussfassungen über die Grundsätze der Arbeit der PSPG e.V.
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstands
 - c. Beschlussfassung über die Einsetzung von hauptamtlichen MitarbeiterInnen
 - d. Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge zur PSPG e.V.
2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 6 Arbeitsweise und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:
 - a. einer/einem Vorsitzenden
 - b. einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einer/einem Finanzverantwortlichen
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle amtierenden Mitglieder von einer Abstimmung informiert sind und eine einfache Mehrheit daran teilnimmt. Der Vorstand beschließt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet das Votum der/des Vorstandsvorsitzenden.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Sinne von §26 BGB kann der Verein durch jedes Mitglied des Vorstands je allein vertreten werden. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1 000,-- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte Vorstand zugestimmt hat.

§ 7 Wahl des Vorstands

1. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied.
2. Über die Kandidaten/Kandidatinnen wird einzeln abgestimmt. Es gilt als gewählt, wer eine einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen kann.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Vorstands soll ungerade sein.

§ 8 Wissenschaftlicher/Medizinischer Beirat (WMB)

1. Der WMB berät den Verein in allen wissenschaftlichen und medizinischen Fragestellungen. Insbesondere wirkt er bei der Vergabe von Forschungsmitteln und der Verleihung von Forschungspreisen des Vereins mit.
2. Die Mitglieder des WMB üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Reisekosten-Erstattung, orientiert am Bundesreisekostengesetz.
3. Der WMB besteht aus mindestens 7 wissenschaftlichen Mitgliedern. Die Mitglieder des WMB werden für jeweils 2 Jahre vom Vorstand des Vereins ernannt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der WMB wählt aus seiner Mitte auf 2 Jahre eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der WMB entsendet eines seiner Mitglieder in den Vorstand des Vereins. Das Mitglied des WMB hat im Vorstand eine informierende und beratende Funktion. Ein Stimmrecht besteht nicht.
6. Zu Sitzungen des WMB lädt i.d.R. die/der Vorsitzende schriftlich (Papier oder elektronisch) mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Über jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, dieses wird den Mitgliedern des WMB und dem Vorstand des Vereins zugesandt.
Der Beirat muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies schriftlich (Papier oder elektronisch) beim Vorstand fordern.

§ 9 Finanzierung und Beiträge

Die PSPG e.V. nutzt folgende finanzielle Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

- a. Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung über das Erheben von Mitgliedsbeiträgen (siehe §9)
- b. Geld- und Sachspenden
- c. öffentliche Zuschüsse
- d. Erträge des Vereinsvermögens
- e. sonstige Zuwendungen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.
2. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die freiwillige Zahlung höherer Beiträge ist zugelassen.
3. Über Ermäßigungsanträge beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Der alte und der angestrebte neue Satzungstext sind beizulegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht in das Abstimmungsergebnis eingehen.

§ 12 Ehrenamtspauschale

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der/die Vorstands-Vorsitzende.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ein eventuelles Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit dem Zweck, sie für Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet der PSP oder anderer atypischer Parkinson-Syndrome zu verwenden. Bevorzugt heimfallberechtigt sind im Paritätischen Wohlfahrtsverband organisierte Vereinigungen mit dieser Zweckbestimmung. Den Beschluss über das Vereinsvermögen fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.